

- | | | |
|--|---|---------------|
| 4. Braunschweig IV | 2 | Abgeordneter, |
| 5. Wolfenbüttel und Schöppenstedt | 2 | " |
| 6. Helmstedt | 1 | " |
| 7. Schöningen und Königsflutter | 1 | " |
| 8. Holzminden, Stadtoldendorf u. Eschershausen | 1 | " |
| 9. Gandersheim, Seesen und Bad Harzburg | 1 | " |
| 10. Blankenburg und Hasselfelde | 1 | " |
- § 3. Die Landgemeinden werden in 6 Wahlbezirke eingetheilt, in deren jedem die dabei bemerkte Zahl von Abgeordneten gewählt wird:
- | | | |
|---|---|---------------|
| 1) Landkreis Braunschweig | 3 | Abgeordnete, |
| 2) Landkreis Helmstedt. | 3 | " |
| 3) Landkreis Wolfenbüttel ohne Amtsbezirk
Harzburg | 3 | " |
| 4) Landkreis Gandersheim mit Amtsbezirk
Harzburg | 3 | " |
| 5) Landkreis Holzminden | 2 | " |
| 6) Landkreis Blankenburg | 1 | Abgeordneter. |
- § 4. Zu den wahlberechtigten Berufsständen gehören und es wählen:
- I. Die angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche 2 Abgeordnete,
aus ihrer Mitte,
 - II. Die Großgrundbesitzer 4 "
 - III. Die Gewerbetreibenden 3 "
 - IV. Die wissenschaftlichen Berufsstände 4 "
 - V. Die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen 5 "
- § 5. Bei den besonderen Wahlen der im §. 4 aufgeführten Berufsstände werden die Abgeordneten in folgenden Bezirken gewählt:
- I. 1 Abgeordneter der Geistlichen des Kreises Braunschweig und des Kreises Wolfenbüttel,
1 Abgeordneter der Kreise Helmstedt, Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,
 - II. 4 Abgeordnete der Großgrundbesitzer des Landes,
 - III. 1 Abgeordneter der Gewerbetreibenden des Kreises Braunschweig,
1 Abgeordneter der Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt,
1 Abgeordneter der Kreise Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,
 - IV. 2 Abgeordnete der wissenschaftlichen Berufsstände des Kreises Braunschweig,
1 Abgeordneter der Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt,
1 Abgeordneter der Kreise Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,
 - V. 2 Abgeordnete der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Braunschweig,
1 Abgeordneter der übrigen Städte des Landes,
2 Abgeordnete der Landgemeinden zusammen.